

Strafprozessrecht im Master

Dr. iur. Anna Coninx, MJur/Oxon

Prof. Dr. iur. Daniel Jositsch

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Nachtrag

Rechtswidrige private Beweisbeschaffung

Ist die Tonbandaufnahme von
Richard Pauty ein verwertbares
Beweismittel?



Rechtswidrige private Beweisbeschaffung

Auf behördliche Initiative:

- Zurechnung zum Staat
- Beurteilung nach Art. 140 f. StPO



Rechtswidrige private Beweisbeschaffung

Ohne behördliche Initiative:

- Hätte die Behörde das Beweismittel rechtmässig erlangen können?
 - Tatverdacht (str.)
 - Katalogtat
 - ZMG-Bewilligung (str.)
- Überwiegt das Strafverfolgungsinteresse die privaten Interessen?



Rechtswidrige private Beweisbeschaffung

Der Untersuchungsgrundsatz gemäss Art. 6 Abs. 1 StPO schliesst private Ermittlungen der Parteien oder anderer Verfahrensbeteiligter nicht aus, sofern sie sich darauf beschränken, den Strafverfolgungsbehörden Be- oder Entlastungsmaterial zur Verfügung zu stellen und entsprechende Beweise zu liefern. Rechtswidrig erlangte Beweise von Privaten sind gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur verwertbar, wenn sie von den Strafverfolgungsbehörden rechtmässig hätten erlangt werden können. Dabei geht es um die Frage, ob die Behörden das strittige Beweismittel hätten erheben können, wenn ihnen der Tatverdacht bekannt gewesen wäre. In die Prüfung einzubeziehen sind nur solche gesetzlichen Erfordernisse, die sich abstrakt anwenden lassen und keine Würdigung konkreter Umstände der jeweiligen Beweiserlangung erfordern. Der Subsidiaritätsgrundsatz muss nicht geprüft werden. Kumulativ zum Erfordernis der hypothetischen Erlangbarkeit des Beweismittels muss eine Interessenabwägung für die Verwertbarkeit der Beweise sprechen. Grundsätzlich gilt: Je schwerer die zu beurteilende Straftat ist, umso eher überwiegt das öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung gegenüber dem privaten Interesse des Beschuldigten an der Unverwertbarkeit des fraglichen Beweises. (Regeste der Anmerkungsverfasserin)



Linda Schmid, Besprechung 6B_786/2015,
forum poenale 1/2017, S. 2

Nachtrag

Ist die Tonbandaufnahme von
Richard Pauty ein verwertbares
Beweismittel?



Strafprozessrecht im Master

Dr. iur. Anna Coninx, MJur/Oxon

Prof. Dr. iur. Daniel Jositsch

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Weihnachtsgeschenk

Ein bisher unbescholtener, fast 80-jähriger Mann hatte einen Auffahrunfall mit geringem Sachschaden verschuldet. Dem zuständigen Polizisten stellte er ein kleines 'Weihnachtsgeschenk' in Aussicht, wenn dieser auf einen Rapport an das Stadtrichteramt verzichten würde.



(OG Zürich SB100547)

Carl Hirschmann

- Im Frühjahr 2010 kam es zwischen Carl Hirschmann (30) und einer Jugendlichen (15) zu mehreren einvernehmlichen sexuellen Handlungen.
- Nachdem ein Verfahren gegen ihn eröffnet wurde, tätigte er mehrere Zahlungen an das Mädchen und entschuldigte sich bei ihr und ihren Eltern.



BGer 6B_215/2013

Carl Hirschmann

- Das Mädchen und ihre sorgeberechtigte Mutter unterzeichneten daraufhin eine „Desinteresseerklärung“.
- Das Mädchen beteuerte mehrfach, sie hätte nie Strafanzeige erhoben.
- In der Hauptverhandlung zeigte sich Hirschmann geständig.



BGer 6B_215/2013

StPO im Master

Vorlesung	Inhalt	Dozent
24.02.2017	Einführung	Thommen
03.03.2017	Beweisrecht	Thommen
10.03.2017	Legalität, Opportunität und Strafbefreiung	Thommen
17.03.2017	Besondere Verfahren	Thommen
24.03.2017	Verteidigung	Jositsch
31.03.2017	Zwangsmassnahmen I	Jositsch
07.04.2017	Zwangsmassnahmen II	Jositsch
28.04.2017	Rechtsmittel und Strafverfahren auf Bundesebene	Jositsch
05.05.2017	Thema 1: (Präventive) Haftgründe, Beschwerdelegitimation Staatsanwaltschaft	Seelmann
12.05.2017	Thema 2: Verdeckte Ermittlung und verdeckte Fahndung	Jaksic
19.05.2017	Thema 3: Beweisverwertungsverbote	Coninx
26.05.2017	Thema 4: Beschuldigtenrechte, Teilnahmerechte an Einvernahmen	Zogg
02.06.2017	Thema 5: Strafbefehlsverfahren und abgekürztes Verfahren	Oehen

Legalitäts- und Opportunitätsprinzip

Legalität versus Opportunität



Art. 2 – Ausübung der Strafrechtspflege

1 Die Strafrechtspflege steht einzig den vom Gesetz bestimmten Behörden zu.

2 Strafverfahren können nur in den vom Gesetz vorgesehenen Formen durchgeführt und abgeschlossen werden.



Art. 2 – Ausübung der Strafrechtspflege

1 Die Strafrechtspflege steht einzig den vom Gesetz bestimmten Behörden zu.

2 Strafverfahren können nur in den vom Gesetz vorgesehenen Formen durchgeführt und abgeschlossen werden.



Justizmonopol



Grundsatz der Formstrenge

Art. 2 Abs. 1 StPO – Justizmonopol

- Keine Selbstjustiz
- Kein Outsourcing
- Keine Privatstrafklageverfahren
- Antragsdelikte?
- Ermächtigungsdelikte?



Antragsdelikte

Legitimation (h.L.):

- Geringfügiger Unrechtsgehalt
- Persönlichkeitssphäre Verletzter
- Enge Beziehung Täter-Opfer



Christof Riedo

Antragsdelikte

Gegenargumente:

- Abstrakter Beziehungsschutz?
- Antragslast beim Opfer
- Druckmittel zur Wiedergutmachung



Christof Riedo

Art. 7 Abs. 1 StPO – Verfolgungszwang

Die Strafbehörden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden.



Art. 7 Abs. 1 StPO – Verfolgungszwang

Die Strafbehörden sind **verpflichtet**, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden.



Prozessuales Legalitätsprinzip

Zweck des Legalitätsprinzips

- Justizgewährleistung
- Verhinderung von Willkür
- Rechtsgleichheit
- Rechtsdurchsetzung



Legalität versus Opportunität

- Rechtsgleichheit
- Rechtsdurchsetzung
- Verhältnismässigkeit,
- Verfahrensökonomie

Rechtlich Gebotenes

Ökonomisch Machbare

Opportunität

Art. 8 StPO – Verzicht auf Strafverfolgung

¹ Staatsanwaltschaft und Gerichte sehen von der Strafverfolgung ab, wenn das Bundesrecht es vorsieht, namentlich unter den Voraussetzungen der Artikel 52, 53 und 54 des Strafgesetzbuches (StGB).



Gemässigttes Opportunitätsprinzip



Strafbefreiung und Einstellung

Strafbefreiung und Einstellung

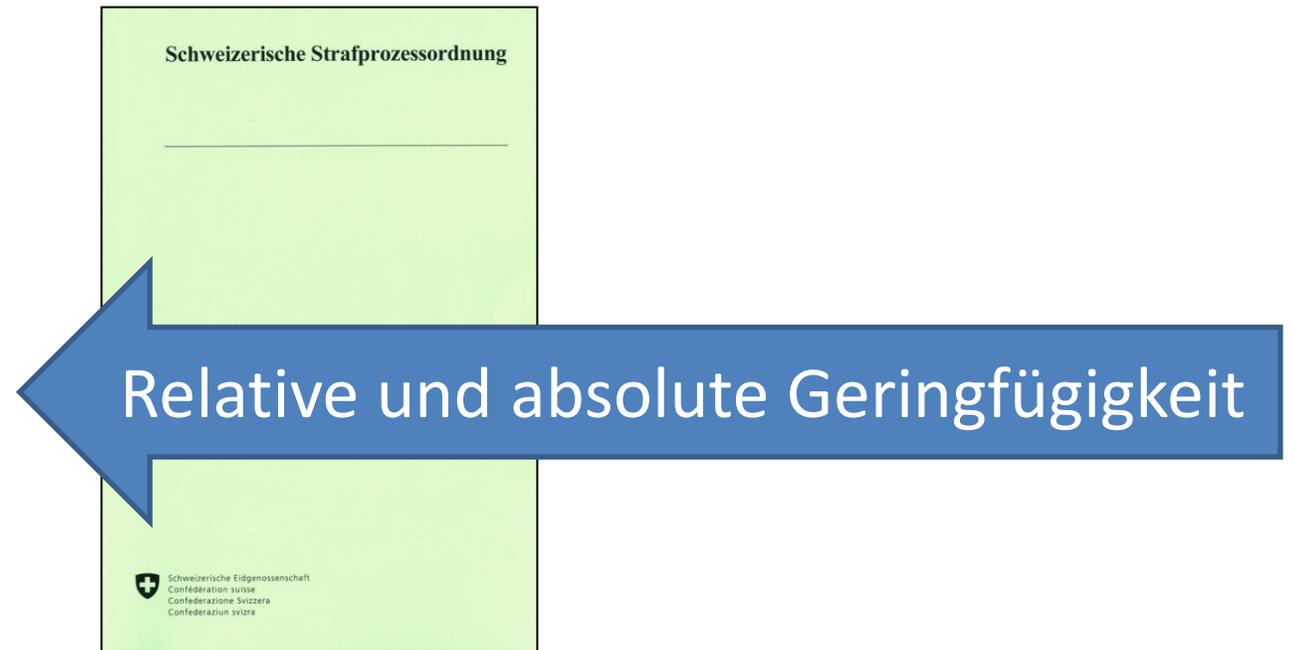
Art. 52 ff. StGB

Strafbefreiung und Einstellung

- Art. 52 Fehlendes Strafbedürfnis
- Art. 53 Wiedergutmachung
- Art. 54 Betroffenheit des Täters durch seine Tat
- Art. 55 Gemeinsame Bestimmungen
- Art. 55a Einstellung des Verfahrens. Ehegatte, eingetragene Partnerin, eingetragener Partner oder Lebenspartner als Opfer

Art. 52 StGB – Fehlendes Strafbedürfnis

Die zuständige Behörde sieht von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn Schuld und Tatfolgen geringfügig sind.



Weihnachtsgeschenk

Ein bisher unbescholtener, fast 80-jähriger Mann hatte einen Auffahrunfall mit geringem Sachschaden verschuldet. Dem zuständigen Polizisten stellte er ein kleines ‘Weihnachtsgeschenk’ in Aussicht, wenn dieser auf einen Rapport an das Stadtrichteramt verzichten würde.



Urteil des Obergerichts Zürich
SB100547 vom 16.11.2010

Weihnachtsgeschenk

Das Bezirksgericht Zürich sprach den Rentner der Bestechung (Art. 322 StGB) schuldig und bestrafte ihn mit einer Geldstrafe.

Obergericht?



Urteil des Obergerichts Zürich
SB100547 vom 16.11.2010

Strafbefreiung und Einstellung

- Art. 52 Fehlendes Strafbedürfnis
- Art. 53 Wiedergutmachung**
- Art. 54 Betroffenheit des Täters durch seine Tat
- Art. 55 Gemeinsame Bestimmungen
- Art. 55a Einstellung des Verfahrens. Ehegatte, eingetragene Partnerin, eingetragener Partner oder Lebenspartner als Opfer

Art. 53 StGB – Wiedergutmachung

Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

- a. die Voraussetzungen für die bedingte Strafe (Art. 42) erfüllt sind; und
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind.



Art. 53 StGB – Wiedergutmachung

Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

- a. die Voraussetzungen für die bedingte Strafe (Art. 42) erfüllt sind; und
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind.

- Finanzielle Entschädigung
- Arbeitsleistungen
- Entschuldigung
- Publikation Berichtigung
- Gesinnung (Reue) nicht verlangt

Art. 53 StGB – Wiedergutmachung

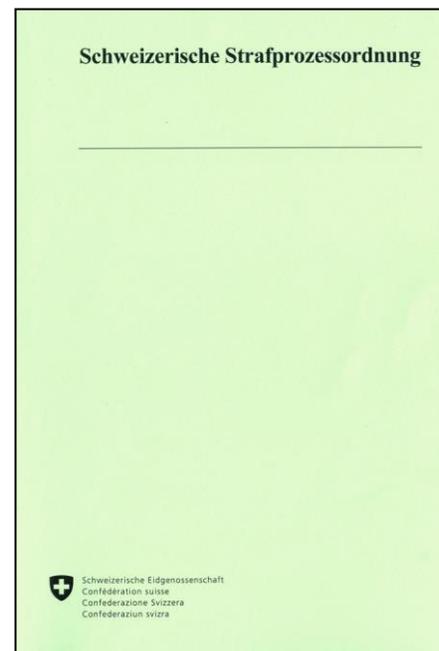
Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

- a. die Voraussetzungen für die bedingte Strafe (Art. 42) erfüllt sind; und
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind.

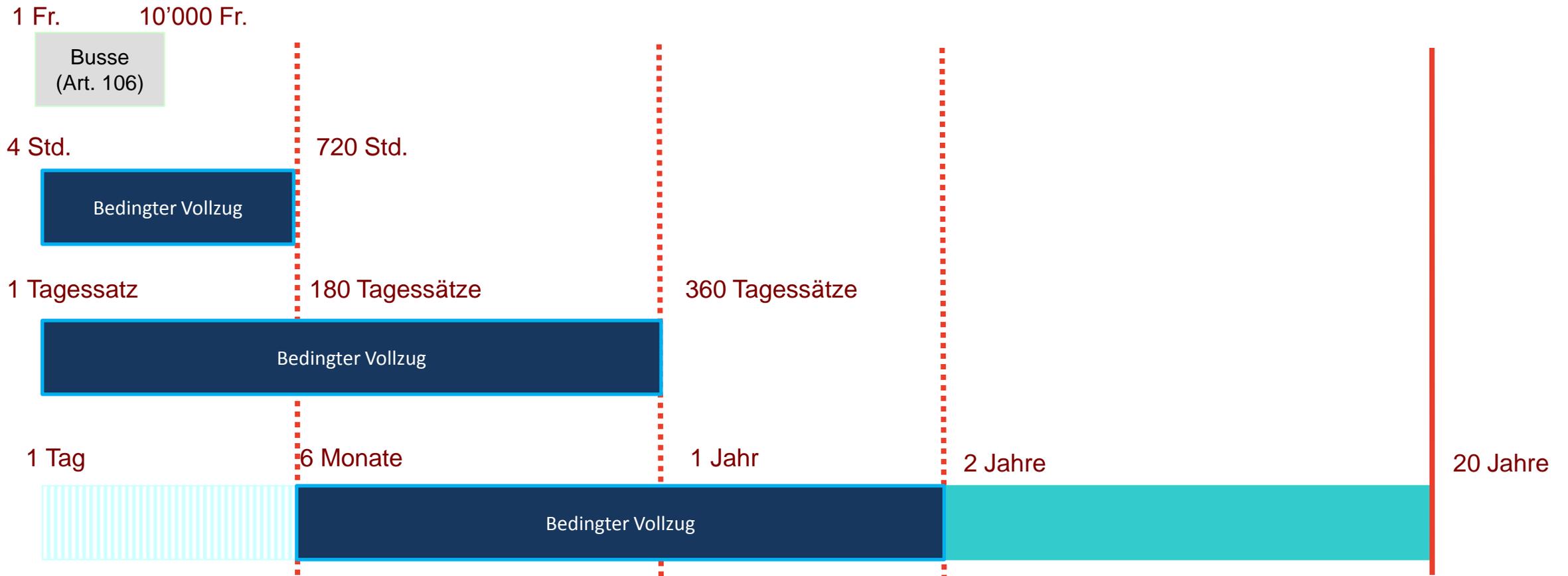
Art. 42 StGB – Bedingte Strafen

1 Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

2 Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.



Art. 42 StGB – Bedingte Strafen



Art. 53 StGB – Wiedergutmachung

Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

- a. die Voraussetzungen für die bedingte Strafe (Art. 42) erfüllt sind; und
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind.

- Vollbedingte Strafe
- Bussen?

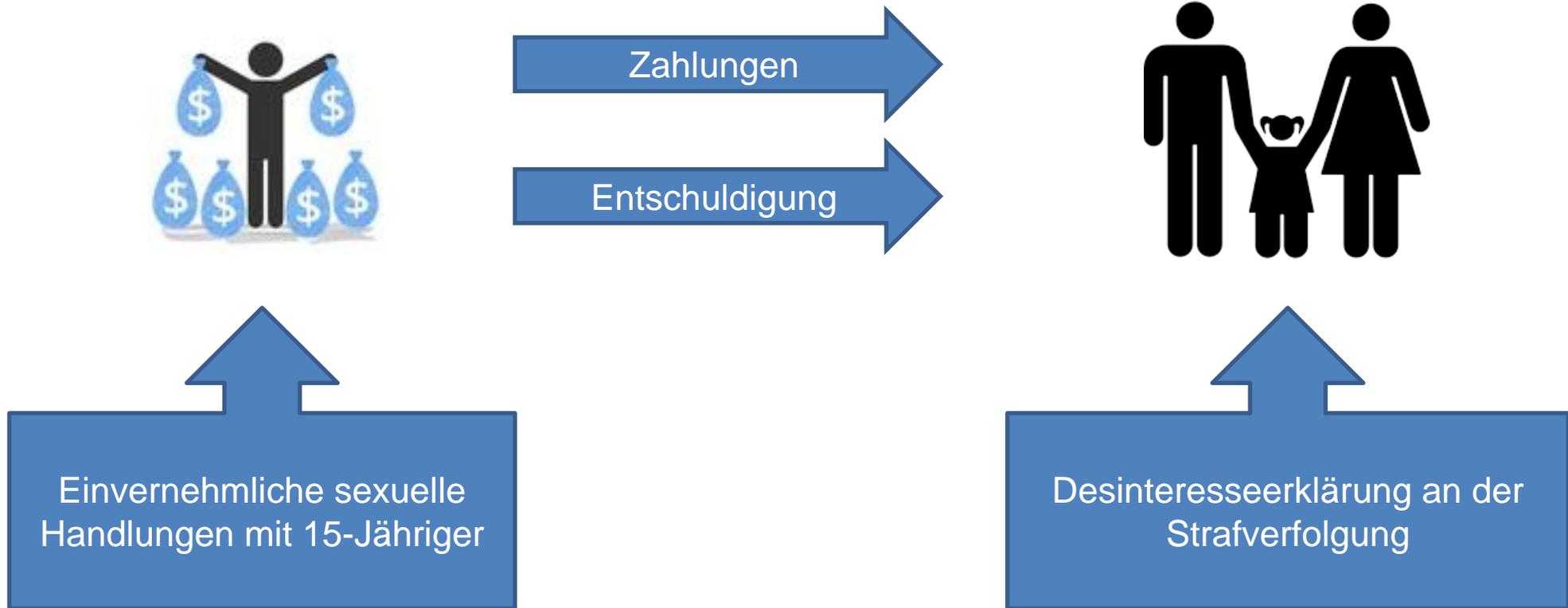
Art. 53 StGB – Wiedergutmachung

Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

- a. die Voraussetzungen für die bedingte Strafe (Art. 42) erfüllt sind; und
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind.

- Öffentliches Interesse:
General- und Spezialprävention
- Privates Interesse:
Straftaten gegen Individualinteressen
- Objektives Geschädigteninteresse
massgeblich

Carl Hirschmann (6B_215/2013)



Carl Hirschmann (6B_215/2013)



BezGer /Zürich:
Schuldspruch
sex. Nötigung
sex. Handlungen mit Kind,
33 Monate



OGer/Zürich:
Schuldspruch
sex. Nötigung
sex. Handlungen mit Kind,
32 Monate,
Art. 53 verneint.



Bundesgericht:
Verhängung einer Strafe
unter spezial-/
generalpräventiven
Gründen notwendig?

Carl Hirschmann (6B_215/2013)

«Angesichts der Hochwertigkeit des Rechtsgutes besteht aus general-präventiven Gründen ein eminentes Interesse der Öffentlichkeit, dass sexueller Kindsmisbrauch grundsätzlich nicht straflos bleibt.»



Strafbefreiung und Einstellung

- Art. 52 Fehlendes Strafbedürfnis
- Art. 53 Wiedergutmachung
- Art. 54 Betroffenheit des Täters durch seine Tat**
- Art. 55 Gemeinsame Bestimmungen
- Art. 55a Einstellung des Verfahrens. Ehegatte, eingetragene Partnerin, eingetragener Partner oder Lebenspartner als Opfer

Art. 54 – Betroffenheit durch seine Tat

Ist der Täter durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat so schwer betroffen, dass eine Strafe unangemessen wäre, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab.



BGE 119 IV 280

- Frau A. fuhr am 21. April 1991 mit ihrer Familie auf der Kantonsstrasse von Muri Richtung Sins.
- Bei einem Überholmanöver verlor sie die Herrschaft über ihr Fahrzeug.
- Der Wagen überschlug sich. Ihr Ehemann wurde getötet, die Kinder schwer verletzt.



Art. 54 – Betroffenheit durch seine Tat

- Schwere Betroffenheit
- Durch unmittelbare Tatfolgen
- Bestrafung unangemessen



Strafbefreiung und Einstellung

- Art. 52 Fehlendes Strafbedürfnis
- Art. 53 Wiedergutmachung
- Art. 54 Betroffenheit des Täters durch seine Tat
- Art. 55 Gemeinsame Bestimmungen
- Art. 55a Einstellung des Verfahrens. Ehegatte, eingetragene Partnerin, eingetragener Partner oder Lebenspartner als Opfer**

Art. 55a – Einstellung (bei häuslicher Gewalt)

1 Bei einfacher Körperverletzung, wiederholten Tötlichkeiten, Drohung und Nötigung können die Staatsanwaltschaft und die Gerichte das Verfahren sistieren, wenn:

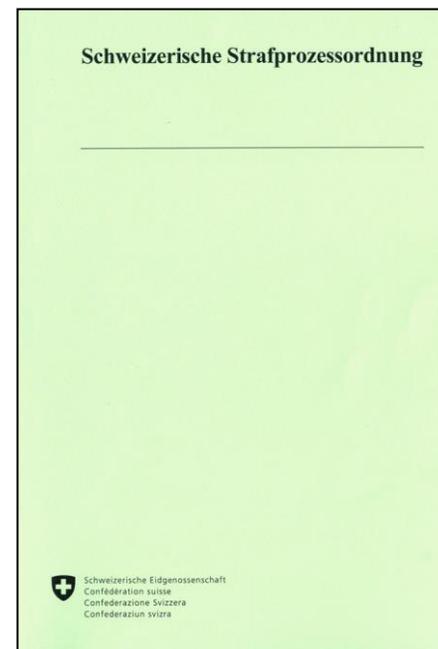
a. das Opfer:

1. der Ehegatte des Täters ist und die Tat während der Ehe oder innerhalb eines Jahres nach deren Scheidung begangen wurde, oder
2. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Täters ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder innerhalb eines Jahres nach deren Auflösung begangen wurde, oder
3. der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner beziehungsweise der noch nicht ein Jahr getrennt lebende Ex-Lebenspartner des Täters ist; und

b. das Opfer oder, falls dieses nicht handlungsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter darum ersucht oder einem entsprechenden Antrag der zuständigen Behörde zustimmt.

2 Das Verfahren wird wieder an die Hand genommen, wenn das Opfer oder, falls dieses nicht handlungsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter seine Zustimmung innerhalb von sechs Monaten seit der Sistierung schriftlich oder mündlich widerruft.

3 Wird die Zustimmung nicht widerrufen, so verfügen die Staatsanwaltschaft und die Gerichte die Einstellung des Verfahrens

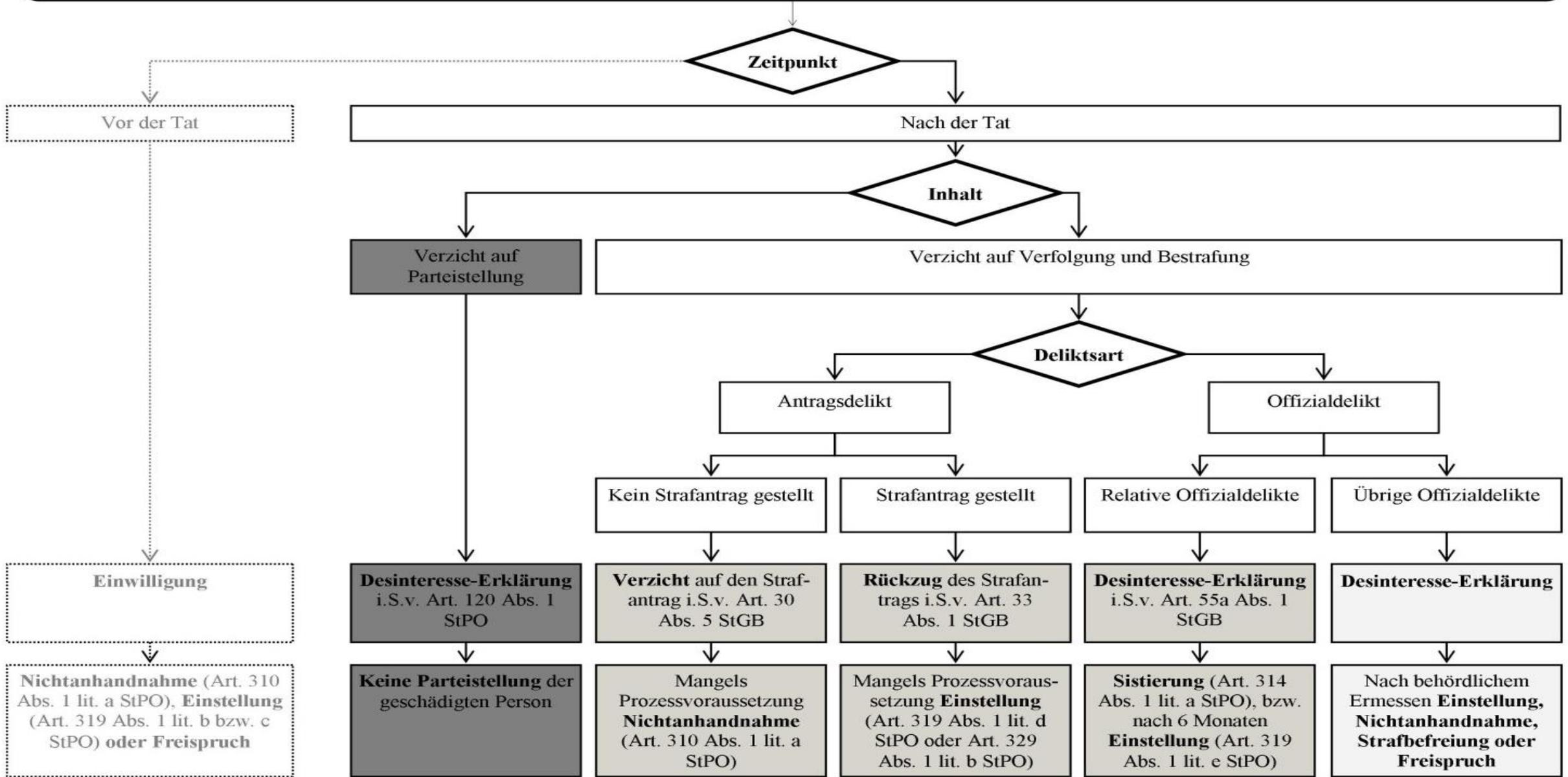


Art. 55a – Einstellung (bei häuslicher Gewalt)

- Häusliche *Partnergewalt*
- «Relatives Offizialdelikt»
- Amtsverfolgung unter Sistierungsvorbehalt
- Entlastung vom Anzeigedruck



Desinteresse-Erklärung



Zusammenfassung

Art. 52 Fehlendes Strafbedürfnis

Rechtsfrieden nicht ernsthaft beeinträchtigt,
Strafe unverhältnismässig

Art. 53 Wiedergutmachung

Bruch des Rechtsfriedens ausgeglichen,
Strafe unverhältnismässig

Art. 54 Betroffenheit des Täters

Rechtsfrieden ernsthaft beeinträchtigt,
Strafe trotzdem unverhältnismässig

Art. 55a (häusliche Gewalt)

Rechtsfrieden ernsthaft beeinträchtigt,
keine Strafe aus Rücksicht auf Beziehung

Strafbefreiung aus prozessökonomischen Gründen

Art. 8 Abs. 2/3 StPO

Art. 8 StPO – Verzicht auf Strafverfolgung

2 Sofern nicht überwiegende Interessen der Privatklägerschaft entgegenstehen, sehen sie ausserdem von einer Strafverfolgung ab, wenn:

- a. der Straftat neben den anderen der beschuldigten Person zur Last gelegten Taten für die Festsetzung der zu erwartenden Strafe oder Massnahme keine wesentliche Bedeutung zukommt;
- b. eine voraussichtlich nicht ins Gewicht fallende Zusatzstrafe zu einer rechtskräftig ausgefallten Strafe auszusprechen wäre;
- c. eine im Ausland ausgesprochene Strafe anzurechnen wäre, welche der für die verfolgte Straftat zu erwartenden Strafe entspricht.

3 ...wenn die Straftat bereits von einer ausländischen Behörde verfolgt oder die Verfolgung an eine solche abgetreten wird.

Interesse der Privatklägerschaft und...

...für Verfahrensausgang belanglose Delikte, oder...

... belanglose Zusatzstrafe, oder...

... Anrechnung deckt erwartete Strafe, oder...

... Ausländische Strafverfolgung

Verfahren bei Strafbefreiung und Einstellung

Art. 52 ff. StGB; Art. 8 StPO

Art. 52 StGB – Fehlendes Strafbedürfnis

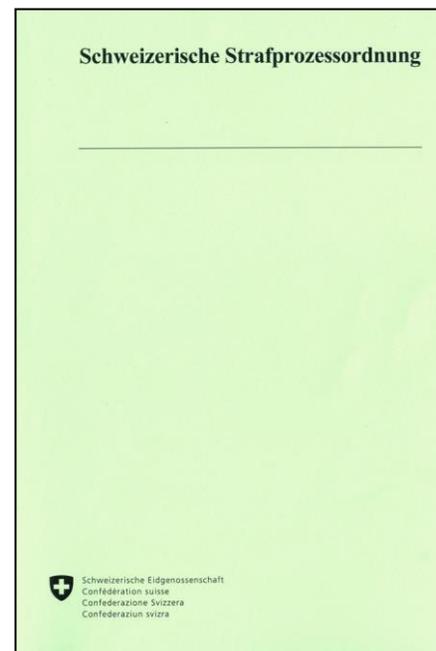
Die zuständige Behörde sieht von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn Schuld und Tatfolgen geringfügig sind.



Art. 53 StGB – Wiedergutmachung

Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

- a. die Voraussetzungen für die bedingte Strafe (Art. 42) erfüllt sind; und
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind.



Art. 54 – Betroffenheit durch seine Tat

Ist der Täter durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat so schwer betroffen, dass eine Strafe unangemessen wäre, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab.

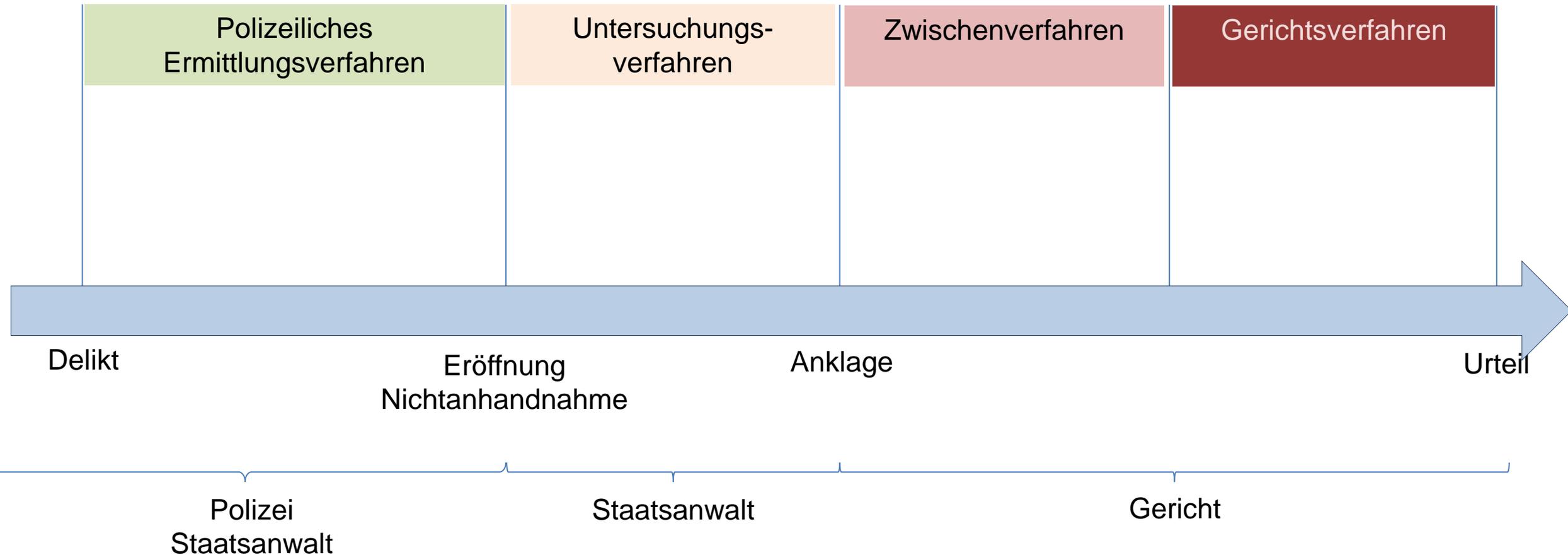


BGE 135 IV 27

«Wird das bewirkte Unrecht umgehend ausgeglichen, kann die Untersuchungsbehörde von einer Strafverfolgung absehen. Ist die Strafverfolgung bereits im Gang, kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen oder von einer Überweisung an das Gericht absehen. Sind die Wiedergutmachungs-voraussetzungen erst im Gerichtsverfahren gegeben, ist ein Schuldspruch bei gleichzeitigem Strafverzicht auszufällen.»



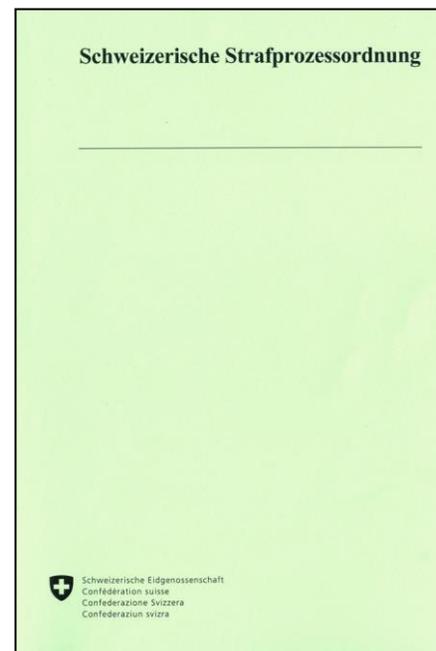
Das gemässigte Opportunitätsprinzip



Art. 8 StPO – Verzicht auf Strafverfolgung

¹ Staatsanwaltschaft und Gerichte sehen von der Strafverfolgung ab, wenn das Bundesrecht es vorsieht, namentlich unter den Voraussetzungen der Artikel 52, 53 und 54 des Strafgesetzbuches (StGB) [...]

⁴ Sie verfügen in diesen Fällen, dass kein Verfahren eröffnet oder das laufende Verfahren eingestellt wird.



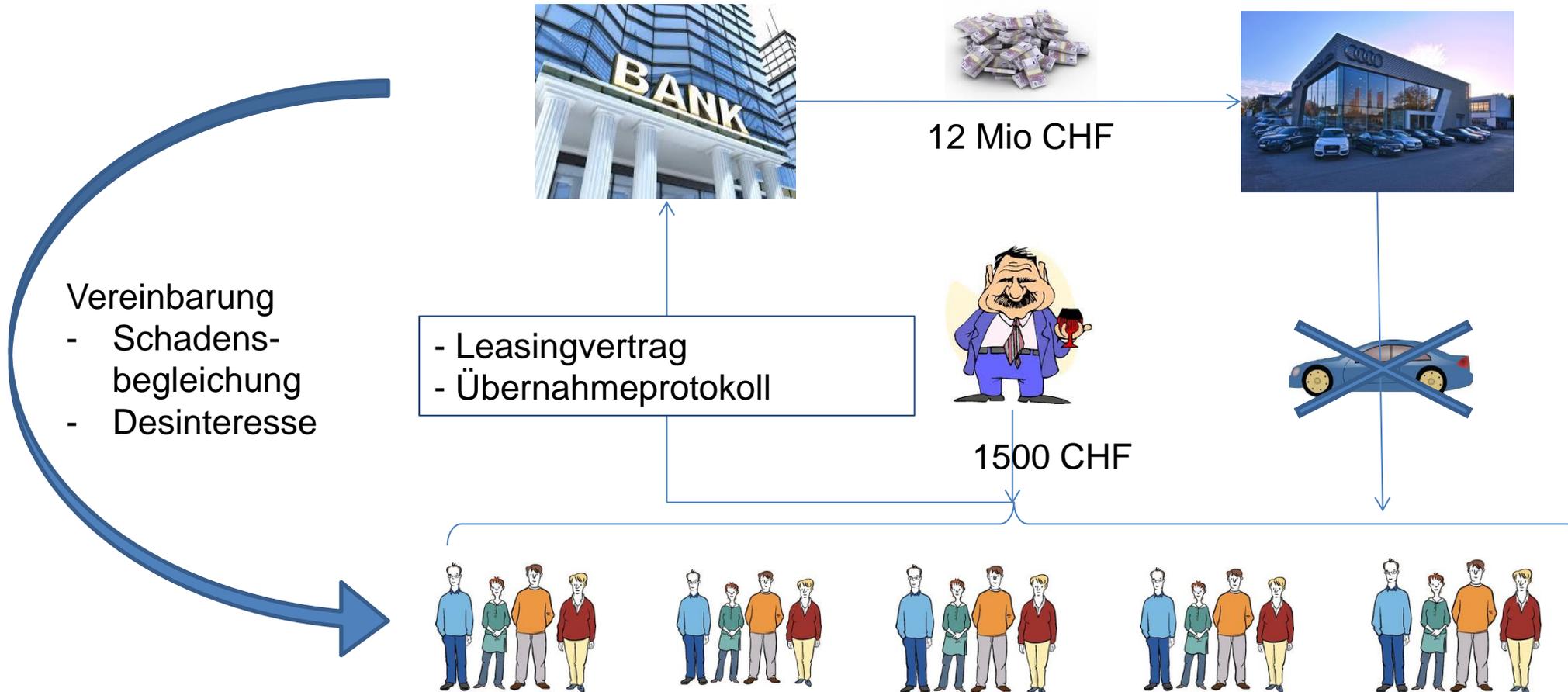
BGE 139 IV 220

«Art. 8 StPO bildet keine Grundlage für die Einstellung des Verfahrens durch das Gericht ... (Bestätigung der unter dem früheren Prozessrecht begründeten Rechtsprechung)»



Übungsfälle

BGE 135 IV 12 - Leasingbetrug



Übungsfall 1

Dario ist Rechtsanwalt und Präsident der Vormundschaftsbehörde X. Dario wird beschuldigt in seiner nebenamtlichen Tätigkeit als Willensvollstrecker in mehreren Fällen insgesamt Fr. 550'000.-- veruntreut zu haben.

Dario ist der Auffassung, dass von Strafe abzusehen sei, weil er von den Folgen seines deliktischen Verhaltens schwer betroffen sei: Das Amt als Präsident der Vormundschaftsbehörde hat er verloren und seine anwaltliche Tätigkeit musste er einstellen. Dadurch habe er seinen Lebensstandard erheblich nach unten korrigieren müssen.

Liegt ein möglicher Fall von Strafbefreiung vor?

Übungsfall 2

Dennis erhebt gegen Anna Strafanzeige wegen des Diebstahls von 500 Franken. Der Chef der zuständigen Kriminalpolizei kennt Anna gut, weswegen er zwischen Dennis und Anna einen Kompromiss vermittelt: Anna gibt Dennis die Hälfte des Diebesguts zurück. Dennis ist damit einverstanden, woraufhin der Chef der Kriminalpolizei den Fall als abgeschlossen erklärt. Wie ist das Verhalten des Chefs der Kriminalpolizei zu würdigen?

Übungsfall 3

Der Graffiti-Künstler Andreas wird der Sachbeschädigung in 178 Fällen beschuldigt. Die Staatsanwaltschaft möchte nur jene 30 verhandeln, in welchen der Schaden besonders hoch ist. Ist dies möglich? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

StPO im Master

Vorlesung	Inhalt	Dozent
24.02.2017	Einführung	Thommen
03.03.2017	Beweisrecht	Thommen
10.03.2017	Legalität, Opportunität und Strafbefreiung	Thommen
17.03.2017	Besondere Verfahren	Thommen
24.03.2017	Verteidigung	Jositsch
31.03.2017	Zwangsmassnahmen I	Jositsch
07.04.2017	Zwangsmassnahmen II	Jositsch
28.04.2017	Rechtsmittel und Strafverfahren auf Bundesebene	Jositsch
05.05.2017	Thema 1: (Präventive) Haftgründe, Beschwerdelegitimation Staatsanwaltschaft	Seelmann
12.05.2017	Thema 2: Verdeckte Ermittlung und verdeckte Fahndung	Jaksic
19.05.2017	Thema 3: Beweisverwertungsverbote	Coninx
26.05.2017	Thema 4: Beschuldigtenrechte, Teilnahmerechte an Einvernahmen	Zogg
02.06.2017	Thema 5: Strafbefehlsverfahren und abgekürztes Verfahren	Oehen

Strafprozessrecht im Master

Dr. iur. Anna Coninx, MJur/Oxon

Prof. Dr. iur. Daniel Jositsch

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Strafprozessrecht im Master

Prof. Dr. iur. Marc Thommen